



Stadt Hallstadt

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Stadtrates
am Mittwoch 14.12.2016**

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:25 Uhr
Ort: Mehrzweckraum der Hans-Schüller-Schule Hallstadt,
Königshofstr. 3

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Erster Bürgermeister Thomas Söder,

2. Bürgermeister

2. Bürgermeister Ludwig Wolf,

Mitglieder des Stadtrates

Stadtrat Michael Beck,
Stadträtin Yasmin Birk,
Stadtrat Stephan Czepluch,
Stadträtin Rita Deusel,
Stadtrat Herbert Diller,
Stadtrat Matthias Diller,
Stadtrat Andreas Groh,
Stadtrat Klaus Hittinger,
Stadtrat Günter Hofmann,
Stadtrat Joachim Karl,
Stadtrat Heiko Nitsche,
Stadtrat Werner Pflaum,
Stadtrat Veit Popp,
Stadträtin Stefanie Stollberger,
Stadtrat Harald Werner,
Stadtrat Hans-Jürgen Wich,
Stadtrat Peter Wolf,

Schriftführer/in

Verw.-Ang. Heide Göppel,

von der Verwaltung

Verw.-Amtmann Sebastian Faulstich,
Verw.-Amtmann Markus Pflaum,
Verw.-Fachwirt Uwe Schardt,

Entschuldigt:

Mitglieder des Stadtrates

Stadträtin Claudia Büttner,
Stadtrat Dr. Hans Parthemüller,

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1 Bauleitplanung

- 1.1** Gemeinde Gundelsheim; **BA/579/2016**
4. Bebauungsplan-Änderung "Westlicher Rothenbühl-Dorfäcker";
Beteiligung der Behörden gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2
BauGB
- 1.2** Stadt Bamberg; **BA/600/2016**
Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplanverfahren Nr.
336N für das Gebiet südlich des Malerviertels zwischen verlängerter
Ohmstraße und Berliner Ring;
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- 1.3** 11. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung
- 1.3.1** 11. FNP-Änderung; **BA/583/2016**
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 3 Abs. 1
BauGB, Öffentlichkeit)
- 1.3.1.1** Regus Fleisch OHG (11. FNP Änderung) **BA/596/2016**
- 1.3.2** 11. FNP-Änderung;
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1
BauGB, TöB)
- 1.3.2.1** Landratsamt Bamberg (11. FNP Änderung) **BA/597/2016**
- 1.3.2.2** Staatliches Bauamt Bamberg (11. FNP Änderung) **BA/598/2016**
- 1.3.2.3** Autobahndirektion Nordbayern Dienststelle Würz-
burg (11. FNP Änderung) **BA/599/2016**
- 1.3.2.4** Autobahndirektion Nordbayern Dienststelle Bay-
reuth (11. FNP Änderung) **BA/601/2016**
- 1.3.2.5** Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Bo-
dendenkmal (11. FNP Änderung) **BA/602/2016**
- 1.3.2.6** Industrie- und Handelskammer für Oberfranken
Bayreuth (11. FNP Änderung) **BA/603/2016**
- 1.3.2.7** Kreisbrandrat des Landkreises Bamberg (11. FNP
Änderung) **BA/604/2016**
- 1.3.2.8** DG AG DB Immobilien (11. FNP Änderung) **BA/605/2016**

- | | | |
|-----------------|---|--------------------|
| 1.3.2.9 | Stadtwerke Bamberg (11. FNP Änderung) | BA/606/2016 |
| 1.3.2.10 | Stadt Bamberg Planungsamt (11. FNP Änderung) | BA/607/2016 |
| 1.3.2.11 | Bayernhafen Gruppe (11. FNP Änderung) | BA/608/2016 |
| 1.3.2.12 | Gemeinde Gundelsheim (11. FNP Änderung) | BA/609/2016 |
| 1.3.2.13 | Gemeinde Oberhaid (11. FNP Änderung) | BA/610/2016 |
| 1.3.2.14 | Gemeinde Breitengüßbach (11. FNP Änderung) | BA/612/2016 |
| 1.3.2.15 | Gemeinde Kemmern (11. FNP Änderung) | BA/611/2016 |
| 1.3.2.16 | Keine Einwände (11. FNP Änderung) | BA/614/2016 |
| 1.3.2.17 | Keine Stellungnahme (11. FNP Änderung) | BA/613/2016 |
| 1.3.3 | 11. FNP-Änderung;
Zustimmung zum Entwurf und Beschluss der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB | BA/584/2016 |
| 2 | Unterstützung des Fördervereins "Freiwilligenzentrum CariThek e.V." durch die Stadt Hallstadt | HA/300/2016 |
| 3 | Wirtschaftlicher Jahresabschluss der Wasserversorgung für das Jahr 2015 | Kä/116/2016 |
| 4 | Mitteilungen | |
| 5 | Wünsche und Anfragen | |

Erster Bürgermeister Thomas Söder eröffnete um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mehrheit der Stadtratsmitglieder und somit die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Folgende Protokolle lagen während der Sitzung zur Einsichtnahme auf; Widersprüche wurden nicht erhoben:

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 30.11.2016
nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates am 30.11.2016

Es erfolgte sodann Eintritt in die

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Bauleitplanung

TOP 1.1 Gemeinde Gundelsheim; 4. Bebauungsplan-Änderung "Westlicher Rothenbühl-Dorfäcker"; Beteiligung der Behörden gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Mit Schreiben vom 11.11.2016 wird die Stadt Hallstadt am o. g. Bauleitplanverfahren der Gemeinde Gundelsheim nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Veranlassung zur aufliegenden 4. Bebauungsplan-Änderung ist der Wunsch des Eigentümers der Fl. Nrn. 392 und 392/1 der Gemarkung Gundelsheim, die unterschiedlich großen Bauparzellen neu aufzuteilen und künftig mit Einzelhäusern, statt – wie ursprünglich vorgesehen – mit Doppelhäusern, bebauen zu können. Die Grundstücke werden als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO ausgewiesen. Die Bebauungsplan-Änderung wird im sog. beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Einwände oder Bedenken gegen die beabsichtigte Bauleitplanung der Gemeinde Gundelsheim.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen von der 4. Bebauungsplan-Änderung „Westlicher Rothenbühl – Dorfäcker“ der Gemeinde Gundelsheim in der Fassung vom 13.09.2016 und vom Sachverhalt der Verwaltung.

Die Stadt Hallstadt trägt keine Einwände oder Bedenken gegen die beabsichtigte Bauleitplanung vor.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP 1.2 Stadt Bamberg; Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplanverfahren Nr. 336N für

**das Gebiet südlich des Malerviertels zwischen verlängerter Ohmstraße und Berliner Ring;
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Mit Schreiben vom 01.12.2016 teilte die Stadt Bamberg die Nachbarteilnahme und Teilnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für vorgenanntes Bauleitplanverfahren mit.

Bei der Flächennutzungsplanänderung und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 336N handelt sich um die Ansiedlung des BMW-Autohauses Sperber am Berliner Ring in Bamberg. Die Flächen sollen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Autohaus“ nach § 11 BauNVO ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 2,61 ha und ist derzeit unbebaute Grünfläche, teils landwirtschaftliche Brachfläche sowie als Freizeit- und Spielfläche genutzter Wiesenbereich. Eine Erschließung ist vom Berliner Ring (Zufahrt von Norden, Abfahrt Richtung Süden) und von der Ohmstraße vorgesehen.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Belange der Stadt Hallstadt durch die beabsichtigte Bauleitplanung der Stadt Bamberg weiterhin nicht beeinträchtigt.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom Sachverhalt der Verwaltung und von der Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 336N der Stadt Bamberg in der Fassung vom 09.11.2016.

Die Stadt Hallstadt trägt gegen die vorgenannte Bauleitplanung der Stadt Bamberg weiterhin keine Einwände oder Bedenken vor.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP 1.3 11. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung

**TOP
1.3.1 11. FNP-Änderung;
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 3 Abs. 1 BauGB, Öffentlichkeit)**

**TOP
1.3.1.1 Regus Fleisch OHG (11. FNP Änderung)**

Mit der Neuordnung des Flächennutzungs- und des Landschaftsplanes sowie des Bebauungsplanes soll die Basis für eine Erweiterung des ERTL-Zentrums“ geschaffen werden.

Diese Vorhaben beruht auf der irrigen Annahme, im Besitz eines objektiven Gutachtens zu sein, welches die Verkaufsfläche für den derzeitigen Bestand des Ertl-Zentrums von 14.610 m² bewertete. Hieraus wird geschlossen, dass das aktuelle Sondernutzungsgebiet „SO ERTL-Zentrum“ über eine Verkaufsfläche von etwa 14.500 m² verfügt.

Zukünftig soll es dem Bauherrn möglich sein, auf diesem Areal „SO ERTL-Zentrum“ und SO2 insgesamt 18.500 m² an Verkaufsfläche zu schaffen. Wie dies intern vom Bauherrn gewichtet wird, ist ihm überlassen.

Hinzu kommt ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb auf SO 1 sowie ein Gewerbegebiet im Norden. Die Parkfläche für das erweiterte ERTL-Zentrum soll im Sondergebiet SO 3 errichtet werden.

- Die neue Planung macht nur dann Sinn, wenn die gesamtzulässige Verkaufsfläche von 18.500 m² auf den Sondernutzungsgebieten „SO ERTL-Zentrum“ und „SO 2“ von 18.500 m² nicht bereits vom Sondernutzungsgebiet „SO ERTL-Zentrum“ ausgeschöpft wird.
- Darüber hinaus sind die tatsächlichen Verkaufsflächen entscheidend für die Frequenz des Einkaufszentrums und somit für die Auslegung der zu- und der Abfahrt, die Dimensionierung des Parkhauses und vor allem die Gestaltung des Brandschutzes.

Sollte die Verkaufsfläche von 18.500 m² bereits jetzt auf dem Sondernutzungsgebiet SO ERTL-Zentrum erreicht sein, so bedeutet dies, dass die Ausweisung des Sondernutzungsgebietes SO 2 überflüssig wäre. Der Dimensionierung der Zu- und Abfahrt, des Parkhauses und des Brandschutzes wäre dann nicht der (vermeintliche) Altbestand von ca. 14.500 m² Verkaufsfläche auf SO ERTL-Zentrum, sondern die tatsächliche Verkaufsfläche von ca. 22.000 m² (Altbestand) zuzüglich einer eventuellen Erweiterung von ca. 4.000 m² zu Grunde zu legen (insgesamt: 26.000 m²).

Im Einzelnen:

1. Unter dem Datum des 27.02.2012 hatte Herr Dr. Donato Acocella, Stadt- und Regionalentwicklung, Teichstraße 14, 79539 Lörrach, ein Gutachten über die Verkaufsflächen im ERTL-Zentrum erstellt. In Folge des „Ergebnisses der Erhebung des Einzelhandelsangebots im ERTL-Zentrum am 01.02.2012“ gelangte Herr Dr. Acocella zu dem Resultat, dass sich die Verkaufsfläche im ERTL-Zentrum auf insgesamt 14.610 m² belaufe (vgl. Anlage 1).
2. Das Gutachten umfasst drei Seiten. Auf Seite 1 wird die „Methodik“ wiedergegeben. Hier kann nachgelesen werden, wer bei Erstellung des Gutachtens mitwirkte. Unter Ziffer 2 - auf den Seiten 2 und 3 des Gutachtens – wird das Ergebnis der Untersuchung dargestellt. Insgesamt soll eine Verkaufsfläche von 14.610 m² vorliegen.
 - a) Was die Methodik angeht, so wird ausgeführt, dass die Erhebung der Verkaufsfläche im bestehenden ERTL-Zentrum durch Herrn Peter Helbig vom Büro Dr. Acocella am 01.02.2012 vorgenommen wurde. Basis für diese Arbeit waren die „Ergebnisse der Verkaufsflächenermittlung durch Herrn Schwind der Fa. Bohn Ingenieure GmbH“. Dessen Flächenermittlung war im Zeitraum vom 16- 28. Dez 2011 vorgenommen worden. Mit anderen Worten: Die Aufmaße von 14 Tagen (16- 28. Dez. 2011) sind von Herrn Helbig aus dem Büro Dr. Acocella am 01.02.2012 stichprobenartig überprüft worden. Die Flächenermittlung selbst war vom Büro Dr. Acocella nicht vorgenommen worden. Insoweit liegt nur eine Zuarbeit des Herrn Dipl.-Ing. Schwind der Fa. Bohn Ingenieure GmbH vor.
 - b) Seite 1 unten des Gutachtens kann entnommen werden, dass die Resultate des Herrn Dipl.-Ing. Schwind vom Büro Dr. Acocella nach oben korrigiert wurden:
 - Ein Teil der Lagerfläche wurde der Verkaufsfläche zugeschlagen. Es ging hier um etwa 150 m²
 - Weiterhin kann Seite 1 unten des Gutachtens entnommen werden, dass am Tag der Erhebung durch Herrn Dipl.-Ing. Schwind die Fa. Ertl-Licht im 2. OG ein Geschäft mit einer Fläche von ca. 350 m² und eine Sonderverkaufsfläche („Fundgrube“) mit 375 m² im Untergeschoss eröffnet hatte. auch insoweit, dies ist dem Gutachten zu entnehmen, sei die Verkaufsflächenermittlung des Dipl.-Ing. Schwind durch das Büro Dr. Acocella nach oben korrigiert worden
3. Die Ermittlung der Verkaufsfläche war nicht von einem neutralen Gutachter der „Interkommunalen Arbeitsgemeinschaft Bamberg Bischberg Hallstadt“; sondern vom Bauherrn ERTL selbst in Auftrag geben und entsprechend honoriert worden.

Die Flächenermittlung, welche Herr Dipl.-Ing. Schwind vornahm, erfolgte nicht im Auftrag des Büros Dr. Acocella, sondern im Auftrag der Fa. ERTL. Folglich kann von vornherein nicht von einer neutralen und objektiven Flächenermittlung gesprochen werden.

Mit Schreiben vom 26.04.2016 stellt Herr Dr. Acocella klar, dass er selbst nur beauftragt war, die Verkaufsflächenermittlung des Dipl.-Ing. Schwind bzw. der Fa. Ertl. Zu übernehmen. Darüber hinaus zählte es nicht zu seinem Aufgabenkreis, in seine Betrachtungen die Regelung von Zu- und Abfahrt, den Nachweis der Stellplätze oder gar die Gestaltung des Brandschutzes mit einzubeziehen. (vgl. Anlage6).

4. Ausgewirkt hat sich dies – nachweislich – allein im Untergeschoss des ERTL-Zentrums dadurch, indem eine Verkaufsfläche von knapp 2.000 m² nicht erfasst wurde. Im Untergeschoss ist auf erste Sicht eine Korrektur nach oben vorgenommen worden, nämlich durch Erfassung der „Fundgrube“. Die restliche Fläche des Untergeschosses, die an H&M (Hennes & Mauritz) vermietet, aber noch nicht eingerichtet worden war, wurde von Herrn Dipl.-Ing. Schwind als Lagerfläche“ für die Fundgrube bewertet und somit nicht als Verkaufsfläche erfasst.

Allein im Untergeschoss verfügt das Textilgeschäft „H&M“ über eine Verkaufsfläche von ca. 2.000 m². wird diese Fehlerquelle, die im Untergeschoss zu verzeichnen war, auf alle vier Etagen (UG, EG; 1.Og und 2.OGI hochgerechnet, so resultiert hieraus eine Abweichung zwischen der im Gutachten ausgewiesenen Verkaufsfläche von 14620 m² und der tatsächlichen Verkaufsfläche um 8.000 m², was zu einer gesamten Verkaufsfläche von etwa 22.000 m² bereits im bestehenden ERTL-Zentrum führt.

5. Diese Zahl von 22.000 m² deckt sich auch mit den eigenen Angaben es ERTL-Zentrums. So hatte das Ertl-Zentrum selbst sich mit einer Verkaufsfläche von 22.000 m² auf vier Etagen dargestellt. (Anlage 2). In der Presse ließ man sich ebenfalls mit 22.000 m² präsentieren (Anlage3). Gleiches geschah in der Fachpresse, nämlich der „TextilWirtschaft“. Auch hier ließ das Einkaufszentrum ERTL bekannt geben, dass es ein 22.000 m² großes Shopping-Center darstellen würde (Anlage 4). In diesem Blatt wurde das „ERTL-Zentrum“ weiterhin mit 20.000 m² erfasst (siehe 11. Zeile von unten Anlage 5).
6. Als Zwischenergebnis ist somit festzuhalten, dass die Verkaufsfläche von 18.500 m², die nach der derzeitigen Planung für das Sondergebiet SO ERTL-Zentrum und SO 2 vorgesehen sind, bereit heute vom SO ERTL-Zentrum weit überschritten wird, nämlich um ca. 4.000 m².

Auf das Gutachten vom Februar 2012 des Ingenieurbüros Dr. Acocella kann und darf in diesem Zusammenhang nicht abgestellt werden. Dieses beruht auf Zahlenmaterial, das im Auftrag des ERTL-zentrums selbst kreiert wurde. Die Abweichung zwischen der „gutachterlichen Feststellung“ einerseits und der tatsächlichen Verkaufsfläche liegt bei der Relation 2:3. Dies bedeutet, dass laut Gutachten etwa 14.000 m² Verkaufsfläche vorhanden seien, tatsächlich sind es aber etwa 22.000 m², d. h. die Hälfte mehr des bisher angeblich objektiv festgestellten Umfanges an Verkaufsfläche.

Eine neue, neutrale und seriöse Begutachtung, die ohne Einflussnahme des ERTL-Zentrums zu erfolgen hat, wird dies bestätigen.

7. Dies wiederum bedeutet, dass die derzeitige Planung vom Ansatz her verfehlt ist. Das Sondergebiet SO 2 kann nicht bebaut werden, da die Verkaufsfläche von 18.5000 m² bereits jetzt im Sondergebiet SO ERTL-Zentrum weit überschritten wurde (ca. 4.000 m-2) Inso weit geht die Planung der Stadt Hallstadt also ins Leere. Der Dimensionierung der Zu- und Abfahrt zum ERTL-Zentrum sind ebenfalls die tatsächlichen, nicht die geschönten zahlen des „ERTL-Gutachtens“ zu Grunde zu legen. Dies wird dazu führen, dass das geplante Parkhaus um die Hälfte größer ausfallen müsste als bisher angenommen. Problematisch ist, wie es um den Brandschutz im derzeitigen „ERTL-Zentrum“ bestellt ist. Wurde hier eine Verkaufsfläche von 14.000 m² mit entsprechender Frequenz zu Grunde gelegt, so können die hier angelegten Flucht- und -Rettungswege nicht ausreichen, um die Kundenströme in einer tatsächlichen Verkaufsfläche von ca. 22.000 m² im Katastrophenfall vor Rauch und Feuer zu schützen.
8. All diese Punkte sind im Rahmen der „Neuordnung des ERTL-Zentrums“ zu berücksichtigen. Die gefälschte Verkaufsflächenermittlung, gesteuert vom ERTL-Zentrum selbst, ist durch eine neue aktuelle Verkaufsflächenermittlung zu ersetzen. Dies wird zu dem Resultat führen, dass die Basis für die derzeitige Planung nicht gegeben ist. Die anvisierte Verkaufs-

fläche von 18.500 m² auf den Sondernutzungsgebieten ERTL-Zentrum und SO 2 wird bereits jetzt vom bestehenden „ERTL-Zentrum“ weit überschritten.

Für das neue Gutachten ist zu fordern, dass dieses nachvollziehbar und transparent erstellt wird. Aus dem Gutachten muss sich ergeben, wie die Differenzierung zwischen Verkaufsflächen und Lageflächen erfolgte. Weiterhin muss das Gutachten mitteilen, wo welche Verkaufsflächen erfasst wurden. Nur so wird nachvollziehbar dargestellt, ob die Flächenermittlung überhaupt fachgerecht vorgenommen wurde und wie sich die gewonnenen Resultate im Einzelnen zusammensetzen. Mit der Widergabe irgendeines „Ergebnisses“ kann man sich nicht begnügen. Hier würde abermals der Täuschung Tür und Tor geöffnet werden. Dies kann nicht im Sinn der Beteiligten, insbesondere nicht im Interesse der tangierten Bürger und Nutzer des ERTL-Zentrums liegen.

Das gefälschte Gutachten, auf das sich momentan die Behörden, insbesondere die kommunalen Institutionen und Ertl stützen, missachtet die Anforderungen an Dokumentationen und Transparenz baurechtlicher Vorschriften.

Auf die eklatanten Gefahren, welche diese „Expertise“ mit sich bringt, welche aber hoffentlich nicht eintreten mögen, haben wir eindringlich hingewiesen.

Es muss nun der Grundsatz gelten: „*safety first*“

Hieraus resultiert ein Ende der Duldung der manipulierten Ermittlung der Verkaufsflächen im aktuellen ERTL-Zentrum. Es ist eine neue und objektive Erfassung der Verkaufsflächen im ERTL-Zentrum zu erstellen, das auch ein Verkehrsgutachten zur Regelung der Zu- und Abfahrt, die Erstellung des Stellplatznachweise sowie die Gewährleistung des Brandschutzes mit im Auge hat. Nur dies kann im Sinn der Bürger und der Besucher des ERTL-Zentrums sein.

Für ergänzende Auskünfte und weitere Belege für diese Einwendungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Danach folgen die im Text erwähnten Anlagen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die in der Folge unter Pkt. 1-9 aufgeführten Berechnungen und Bewertungen zu den Verkaufsflächen sind für die 11. Änderung des FNP nicht relevant. Auf die Abwägung im Bebauungsverfahren wird verwiesen

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP 11. FNP-Änderung;
1.3.2 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1 BauGB, TöB)

TOP Landratsamt Bamberg (11. FNP Änderung)
1.3.2.1

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beim Landratsamt Bamberg ist abgeschlossen und hat folgendes ergeben:

Naturschutz:

1. Seitens des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen o. g. FNP-Änderung keine Einwände.

Immissionsschutz:

2. Mit Ausnahme des SO-gebietes 3 (Parkhaus) sollen in dem Plangebiet auch schutzbedürftige Räume (Wohnen, Büros, Analgen für kirchliche kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) zulässig sein. Damit entstehen im Plangebiet maßgebliche Immissionsorte, die entsprechend vor unzulässigen Immissionen zu schützen sind.

Gleiches gilt auch für maßgebliche Immissionsorte i.S.d Nr. 2.3 TA Lärm außerhalb des Plangebiets, die den vom Plangebiet ausgehende Immissionen ausgesetzt sind.

Die Aussage in der Begründung, sowohl zum Flächennutzungs- als auch zum Bebauungsplan, wo nach Immissionen im neuen Plangebiet zu dulden sind, ist falsch. Dies gilt nur für Immissionen, die das zulässige Maß nicht überschreiten. Der bloße Verweis, dass die einschlägigen Immissionsrichtwerte einzuhalten sind, riecht als Begründung nicht aus. Ein Verschieben weiterer Regelungen in spätere Verfahren (Baugenehmigung) ist unzulässig.

Mögliche Konflikte sind bereits im Stadium der Bauleitplanung zu lösen und nicht auf spätere Verfahren zu verschieben. Auch muss bereits in der Bauleitplanung aufgezeigt werden, wie die zulässigen Orientierungswerte und späteren Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Um über den Umfang und das Ausmaß notwendiger Schutzmaßnahmen Aussagen treffen zu können, muss die jeweilige Höhe der Immissionen bekannt sein.

Der Planer hat die maßgeblichen Immissionsorte in und rund um das Plangebiet zu kennzeichnen und sowohl die Immissionen durch das neue Plangebiet auf diese Orte als auch die Immissionen durch die Umgebung (Verkehr, Gewerbe) auf das Plangebiet darzustellen und zu bewerten.

In diesem Zusammenhang wird auch auf frühere Besprechungen zu Planungen für dieses Gebiet verwiesen, wo von verschiedenen Seiten auf ein notwendiges leistungsfähiges Verkehrskonzept hingewiesen wurde. Ein leistungsfähiges Verkehrskonzept würde auch dem Schutz der Immissionsorte im und Außerhalb des Plangebiets dienen.

Bei Überschreitung der zulässigen Orientierungswerte sind bei Verkehrslärmimmissionen – vorrangigaktive Lärmschutzmaßnahmen auszuführen. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, sind die maßgeblichen Immissionsorte zusätzlich durch passive Lärmschutzmaßnahmen zu schützen.

Unzulässige Immissionen durch Gewerbelärm sind durch aktive Schallschutzmaßnahmen (z.B. Abschirmungen zur Emissionsquelle, Raumorientierung weg von der Emissionsquelle) abzuschirmen und ggf. durch Festsetzungen maximal zulässiger Emissionen im Plangebiet (Geräuschkontingentierung nach DIN 45691) zu verhindern. Schallschutzfenster gehören in Bezug auf Gewerbelärm ausdrücklich nicht zu den zulässigen schallschutzmaßnahmen.

Laut Plan/Festsetzungen ist das gesamte Plangebiet mit dem Planzeichen Nr. 15.6 „Umgrenzung von Flächen für besondere Analgen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinn des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ umgeben. Auch verlaufen zwei Linien mit der Bezeichnung „Verkehrslärm Autobahn und Staatsstraße“ durch das Plangebiet. Nähere Erläuterungen zu den beiden Darstellungen /Festsetzungen, insbesondere sich daraus ergebende Konsequenzen (Schallschutzmaßnahmen) werden nicht gemacht. Die Darstellung ist zu erläutern.

Bodenschutz:

3. Im Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG sind für die im Geltungsbereich der Bauleitpläne liegenden Flächen aktuell keine Altlastenverdachtsflächen eingetragen.

Im Bereich des Bebauungsplanes sind uns weder Altlastverdachtsflächen, noch Altablagerungen oder schädliche Bodenveränderungen bekannt.

Allerdings befindet sich im direkten Umfeld des Geltungsbereichs (Fl.Nrn. 1607, 1607/5, 1600/2, 1600/3, 1600/4, 1600/5) ein ehemaliger Müllplatz der Stadt Bamberg, im Altlastenkataster erfasst unter Katasternummer 47100187. Auf dem Müllplatz wurden vermutlich in den 1950er Jahren Ablagerungen aller Art vorgenommen.

Die jährlichen Grundwasseruntersuchungen über vier Grundwassermessstellen zeigen einen klaren Einfluss des deponierten Materials auf das Grundwasser. Insbesondere hervorzuheben ist ein erhöhter LHKW-Wert, hauptsächlich Tetrachlorethen („PER“).

Aufgrund der errichteten Messstellen (vgl. den beigefügten Lageplan) ist nach Aussage des Gutachters ISU Umweltinstitut GmbH anzunehmen, dass das Grundwasser in diesem Bereich in südwestlicher Richtung fließt. Das Wasserwirtschaftsamt Kronach hält dies ebenfalls für plausibel.

Demnach ist auch eine Beeinträchtigung des Grundwassers unter zumindest einigen der im Geltungsbereich der Bauleitpläne liegenden Grundstücke nicht auszuschließen.

Ob sich daraus Nutzungseinschränkungen für diese Grundstücke ergeben können, kann momentan nicht abschließend beurteilt werden. Eine Bewertung der Untersuchungsergebnisse der letzten Jahre durch das Wasserwirtschaftsamt Kronach steht noch aus. Falls auf den betroffenen Grundstücken eine Nutzung des Grundwassers angestrebt wird, ist evtl. auch das Gesundheitsamt am Landratsamt Bamberg zu beteiligen.

Es wird angeregt, den ehemaligen Müllplatz im Zuge des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans als Altlastenverdachtsfläche zu kennzeichnen, falls dies nicht bereits erfolgt ist.

Kennzeichnung der Flächen im Flächennutzungsplan

Gemäß Punkt 2.1.5 des „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ und § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB sind die belasteten Flächen im Flächennutzungsplan zu kennzeichnen, um auf mögliche Gefährdungen durch Bodenbelastungen und die erforderliche Berücksichtigung hinzuweisen („Warnfunktion“)

Im Übrigen besteht von Seiten des Bodenschutzes mit der eingereichten Planung Einverständnis.

Wasserrecht:

4. Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Eventuelle Ergänzungen des Wasserwirtschaftsamtes Kronach wären zu berücksichtigen.

Bauleitplanung:

5. Gegen die vorliegende Änderung werden aus bauleitplanerischer / Städtebaulicher Sicht keine Einwände erhoben.

Die Änderungsbezeichnung „11. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes“ auf dem FNP ist um den Zusatz „im Bereich des ERTL-Zentrum“ zu ergänzen.

Verkehrswesen:

6. Auf die Stellungnahme vom 14. November 2011 zum Bebauungsplanentwurf „Erweiterung ERTL-Zentrum nördlich der Biegenhofstraße“ wird verwiesen. Die dortigen Feststellungen bzw. Forderungen sind nach wie vor aktuell:

„Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen gegen die Erweiterung des ERTL-Zentrums nördlich der Biegenhofstraße keine grundsätzlichen Bedenken, da die vorhandene verkehrliche Erschließung als ausreichend für die geplante Erweiterung anzusehen ist.

Zur detaillierten Ausführung der Verkehrsflächen sowie deren Beschilderung und Markierung im Rahmen der Fachplanung ist allerdings – wie bereits bei der Besprechung am 13.09.2011 ausgeführt – ein Verkehrsgutachten zu erstellen. Darin sind die unterschiedlichen Verkehrsbeziehungen im Hinblick auf die bereits vorhandenen und neu hinzukommenden Gewerbegebiete in diesem Bereich eingehend zu bewerten. Auch sind die Aussagen dahingehend zu treffen, über welche Straße(n) die Zu- und Ausfahrt zum neuen Parkhaus erfolgen sollen, ob es anstelle der bisher mit einer LZA versehenen Kreuzung eines Kreisverkehrs bedarf und wenn ja, wie dieser gestaltet werden soll und wo künftig Linksabbiegestreifen vorzusehen sind.

Wichtige Voraussetzung für das Verkehrsgutachten ist aber zunächst die Entscheidung der Stadt Hallstadt, ob die Anbindung des Sonder-/Gewerbegebietes über den Hallstätter Weg erhalten bleiben soll oder nicht. Auf die Stellungnahme der Polizeiinspektion Bamberg-Land vom 06.05.2011 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.“

Nachdem sich die südliche Ein- und Ausfahrt des Parkplatzes direkt gegenüber der geplanten Ein- und Ausfahrt des Parkhauses befindet, ist im geforderten Verkehrsgutachten auch auf diese Situation, die aufgrund der hohen Anzahl an abbiegenden Fahrzeugen hiesigen Erachtens zu gefährlichen Begegnungen kann, einzugehen.

Beschluss:

Naturschutz:

Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

Immissionsschutz:

Im Rahmen des Bebauungsplans „Neuordnung Ertl-Zentrum“ ist eine schalltechnische Untersuchung erfolgt. Auf diese Untersuchung wird verwiesen.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

Bodenschutz:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verdachtsfälle liegen außerhalb des Geltungsbereiches und sind im Planteil zeichnerisch berücksichtigt.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

Wasserrecht:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das WWA Kronach wurde am Verfahren beteiligt.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

Bauleitplanung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Änderungsbezeichnung wurde ergänzt.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

Verkehrswesen:

Eine verkehrstechnische Untersuchung wurde erstellt und wird zur 2. Auslegung des Bebauungsplans Bestandteil des Verfahrens. Die Ergebnisse wurden berücksichtigt und eingearbeitet.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von uns keine Einwände, soweit die Aussagen in unserer Stellungnahme vom 14.04.2016, Gz. S 32 – 4622 zum gleichzeitig laufenden Bebauungsplanverfahren „Neuordnung ERTL-Zentrum berücksichtigt werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise wurden beachtet. Die vorgelegten Zahlen wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Neuordnung Ertl-Zentrum“ erstellten Verkehrsgutachtens gewürdigt

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP 1.3.2.3 Autobahndirektion Nordbayern Dienststelle Würzburg (11. FNP Änderung)

Wir haben den Vorgang zur zuständigen Bearbeitung weitergeleitet an die Autobahndirektion Nordbayer, Dienststelle Bayreuth, Wittelsbacherring 15, 95444 Bayreuth. Von dort werden Sie weitere Nachricht erhalten.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Dienststelle in Bayreuth wurde beteiligt.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP 1.3.2.4 Autobahndirektion Nordbayern Dienststelle Bayreuth (11. FNP Änderung)

Das Planungsgebiet für die im Betreff genannte 11. Änderung zum Flächennutzungs- und Landschaftsplanes grenzt unmittelbar südlich an die Bundesautobahn A70 an, wodurch Teilbereiche innerhalb der 40m Bauverbotszone sowie innerhalb der 100m Baubeschränkungszone zu liegen kommen.

Seitens der Autobahndirektion Nordbayern bestehen gegen die vorgesehenen Änderungen keine Einwände, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden.

1. Die 40 m Bauverbotszone sowie 100 m Baubeschränkungszone sind im Flächennutzungsplan einzutragen.
2. Innerhalb der 40 m Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG dürfen keine Hochbauten errichtet oder Abgrabungen bzw. Aufschüttungen größeren Umfanges durchgeführt werden.
3. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.
4. Stellplätze innerhalb der 40 m Bauverbotszone dürfen nicht überbaut oder überdacht werden.

Die Autobahndirektion Nordbayern behält sich vor, weitere Auflagen in den einzelnen Bauantragsverfahren zu erheben.

Beschluss:

Die Bauverbotszonen wurden in den Flächennutzungsplan übernommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Im Bebauungsplan wurden die Auflagen als Hinweise in den Satzungstext übernommen.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP 1.3.2.5 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Bodendenkmal (11. FNP Änderung)

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 13.04.2016 (P-2011-3585-4_S2) zum zugehörigen Bebauungsplan „Neuordnung Ertl-Zentrum“ und bitten Punkt 2.1.7 der Begründung zu überarbeiten.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel. Nr. an den / die Gebietsreferenten/in.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Text unter Pkt. 2.1.7 in der Begründung zum FNP wurde überarbeitet.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP 1.3.2.6 Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth (11. FNP Änderung)

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des § 4 BauGB. Geplant ist die Neuordnung im Bereich ERTL-Zentrum. Im Wesentlichen geht es um den „Tausch“ zweier Flächen, bei denen die bisherige Festsetzung von Gewerbegebiet in Sondergebiet Handel geändert werden soll und umgekehrt. Die danach bestehenden Sondergebiete „Fachmarktzentrum“ und ERTL-Zentrum“ sind auf eine maximale Verkaufsfläche von 18.050 m² beschränkt. In der Begründung zum flächennutzungs- sowie auch zum Bebauungsplan wird ausdrücklich betont, dass mit der vorliegenden Bauleitplanung keine zusätzlichen Verkaufsflächen entstehen werden. Dies gilt auch für die Neuansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes „Lebensmittel“ mit einer Verkaufsfläche von 1750 m², da im Gegenzug im Bereich des Sondergebiets „ERTL-Zentrum“ auf bereits zulässige Verkaufsflächen von 1950 m² für Lebensmittel verzichtet wird.

Neben dem Neubau eines Fachmarktzentums und dem damit verbundenen Abbruch bestehender Gebäude, ist weiter der Neubau eines Parkhauses westlich des ERTL-Zentrums geplant. Das IHK-Gremium Bamberg begrüßt die vorliegende Planung. Dabei wurde jedoch zum Teil hervorgehoben, dass dies unter der Voraussetzung zu sehen sei, dass keine zusätzlichen Verkaufsflächen entstehen.

Gegen die vorliegende Planung erheben wir keine Einwendungen, soweit sich die bereits bestehenden Verkaufsflächen nicht erhöhen und es sich nur um eine Neuordnung bzw. Erneuerung der Bausubstanz sowie Neuansiedlung eines Lebensmittelmarktes handelt. Bezüglich des Parkhauses wäre die Planung einer Verkehrsberuhigung in diesem Bereich aus unserer Sicht förderlich.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Neuberechnung, Aufteilung und Bewertung der Einzelflächen ist Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens „Neuordnung Ertl-Zentrum“

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP Kreisbrandrat des Landkreises Bamberg (11. FNP Änderung)
1.3.2.7

Aus Sicht der Feuerwehr bestehen grundsätzlich keine Einwendungen zur 11. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in 96103 Hallstadt.
Auf die Punkte, auf die ich in meinem vorherigen Schreiben hingewiesen habe, gelten auch für diese Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes.

Beschluss:

Die unter Pkt. 1 – 4 in der Stellungnahme zum Bebauungsplan „Neuordnung Ertl-Zentrum“ genannten Auflagen wurden beachtet und als Hinweise in den Satzungstext übernommen.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP DG AG DB Immobilien (11. FNP Änderung)
1.3.2.8

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.a. Verfahren.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Neuordnung ERTL-Zentrum“ bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Es folgen Bedingungen/Auflagen zu
Infrastrukturellen Belangen
Immobilienrelevante Belange
Hinweise für Bauten nahe der Bahn

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die entsprechenden Vorgaben wurden in den Satzungstext des Bebauungsplanes übernommen.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP Stadtwerke Bamberg (11. FNP Änderung)
1.3.2.9

Stellungnahme Gasversorgung:

Seitens der Gasversorgung bestehen keine Einwände.

Stellungnahme Stromversorgung:

Die im Plangebiet auf dem Flst. 2125/2 vorhandene Umspannstelle ERTL ist für die aktuelle und zukünftige Versorgung notwendig. Die Umspannstelle ist einschließlich der Kabeltrasse für die Versorgungsleitungen im Bestand zu sichern und im Neuprojekt einzuplanen. Des Weiteren ist die die Umspannstelle im Bebauungsplan falsch eingezeichnet, bitte entnehmen sie den aktuellen Standort dem beigefügten Bestandsplan.

Von Seiten der Stromversorgung ist anzumerken, dass bei einer geringen Erweiterung der Gewerbefläche die Versorgung aus der vorhandenen Umspannstelle erfolgen kann, Ansonsten ist der Neubau einer weiteren Umspannstelle einzuplanen.

Stellungnahme Glasfaseranbindung FTTX:

Aus Sicht der Glasfaseranbindung bestehen keine Einwände.

Stellungnahme Fernwärme Bamberg:

Aus Sicht der Fernwärme Bamberg GmbH bestehen keine Bedenken.

Stellungnahme Straßenbeleuchtung:

Zu dem genannten Bebauungsplan bestehen seitens der Stadtwerke Bamberg GmbH keine Einwände.

Es folgen technische Erläuterungen.

Stellungnahme ÖPNV:

Das Plangebiet ist durch die bereits bestehende Halltestelle „ERTL-Zentrum“ sehr gut an den ÖPNV angebunden. Von Seiten der STVP bestehen daher keine Bedenken gegenüber einer Umsetzung des Bebauungsplanes. Es folgen technische Erläuterungen

Beschluss:

Gasversorgung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

Stromversorgung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

Glasfaseranbindung FTTX:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

Fernwärme Bamberg:

Öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 14.12.2016

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Straßenbeleuchtung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

ÖPNV:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

**TOP Stadt Bamberg Planungsamt (11. FNP Änderung)
1.3.2.10**

Laut interkommunalem Entwicklungskonzept der Besonderen Arbeitsgemeinschaft Bamberg, Bischberg, Hallstadt, Hirschaid handelt es sich beim Standort des ERTL-Zentrums um einen nicht integrierten Standort (Ni-1-Standort). Die Ansiedlung von nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten ist laut Standortatlas an diesem Standort nicht zulässig. Die Begründung zum beabsichtigten B-Plan beschreibt eine ausschließliche Neuordnung der genehmigten Verkaufsflächen. Der Genehmigungsrahmen übersteigt allerdings die bislang tatsächlich umsetzbare Verkaufsfläche. In der Folge ist durch das Bauleitplanverfahren somit eine faktische Vergrößerung der Verkaufsflächen zu erwarten.

Der Beschluss der ARGE 2/2011 stellt im möglichen Genehmigungsrahmen nur auf bereits tatsächlich realisierte Verkaufsflächen ab. Die im März 2016 neu erarbeitete Handlungsanleitung für den erweiterten Bestandschutz, beschreibt konkrete Bedingungen die an eine ausnahmsweise zulässige Umstrukturierung geknüpft sind. Neben der Durchführung eines Bauleitplanverfahrens sind dies insbesondere: Behebung eines städtebaulichen Missstandes, zusätzliche Vereinbarungen durch einen städtebaulichen Vertrag, Einzelfallbeurteilung durch den Gutachter der ARGE, positiver Beschluss der Beteiligtenversammlung.

Bereits im Juni 2011 wurden durch Beschluss der Beteiligtenversammlung folgende Bedingungen für eine interkommunale Abstimmung einer Umstrukturierung des ERTL-Zentrums formuliert: Ausweisung eines SO-Gebietes mit sortimentsbezogenen Festsetzungen, keine faktische Vergrößerung der Verkaufsflächen für zentrenrelevante Sortimente, Umwandlung der bislang genehmigten Verkaufsfläche für einen Lebensmittelmarkt in nicht zentrenrelevante Sortimente. Zusätzlich sprechen vor diesem Hintergrund aus Sicht der Stadt Bamberg folgende Gründe gegen das geplante Vorhaben „Neuordnung ERTL-Zentrum“ in seiner jetzigen Form:

- Durch die zu erwartende faktische Vergrößerung der Verkaufsflächen sind – über das bereits bislang bestehende Maß hinaus – weitere negative Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich der Stadt Bamberg nicht auszuschließen.
- Für das festgesetzte Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO sind einzelhandelsbezogene Nutzungsausschlüsse nahversorgungs- und zentrenrelevanter Sortimente in Anwendung von § 1 Abs. 9 BauNVO zu treffen.
- Im SO-Gebiet sind sortimentsbezogenen Verkaufsflächenobergrenzen zu definieren – nicht zuletzt auch zur Einhaltung der bislang nicht ausreichend berücksichtigten Ziele der Raumordnung und Landesplanung

- Die Aktuelle Genehmigungslage der in die Flächenbilanz eingeflossenen 650 m² Verkaufsfläche Lebensmittel auf Flurnummer 2125/2 kann auf Basis vorhandener Unterlagen nicht nachvollzogen werden.

Grundsätzlich bleibt festzustellen: die laut Vereinbarung der Besonderen Arbeitsgemeinschaft Bamberg, Bischberg, Hallstadt, Hirschaid notwendige Meldung des Vorhabens an die Geschäftsstelle (§14 Abs. 2) ist ausgeblieben. Eine Vorbesprechung und Abstimmung der konkreten Inhalte der Änderung /Aufstellung des FNP/B-Planes mit den Beteiligten der ARGE hat nicht stattgefunden.

Die Stadt Bamberg hält die Erzielung eines interkommunalen Konsens durch Diskussion Anpassung und Abstimmung des Vorhabens in der ARGE für dringend erforderlich Weiteren, konkretisierenden Ausführungen der Stellungnahme der Geschäftsstelle der besonderen Arbeitsgemeinschaft Salm & Stegen, die u.a. allen beteiligten Kommunen mit E-Mail vom 22.04.2016 zugesandt worden ist, schließt sich die Stadt Bamberg an.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die weiteren Ausführungen betreffen das Bebauungsplanverfahren und sind in der Abwägung zu den Stellungnahmen des Bebauungsplans „Neuordnung Ertl-Zentrum“ abgehandelt.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP Bayernhafen Gruppe (11. FNP Änderung)

1.3.2.11

Zu den beiden Bauleitplanverfahren haben wir folgende Anregungen:

1. Sachverhalt:

Die bayernhafen Gruppe betreibt den trimodalen Hafen Bamberg. Das Hafengebiet wird derzeit von Osten her an das überregionale Schienennetz angebunden. Es ist allerdings nicht geklärt, ob diese bestehende Anbindung des Hafens an das Schienennetz aufgrund des Ausbaus der ICE-Strecke Nürnberg-Erfurt dauerhaft erhalten bleiben kann. Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine neue Anbindung erforderlich wird. Die Lage dieser Alternativenanbindung des Hafens an das überregionale Schienennetz erfolgt über eine sogenannte Nordeinschleifung, die unmittelbar an den Geltungsbereich der verfahrensgegenständlichen Bauleitpläne anschließt. Um die Trimodalität des Hafens dauerhaft zu gewährleisten, muss diese Nordanbindung bis zum Abschluss des ICE-Ausbaus der Strecke Nürnberg - Erfurt gewährleistet werden.

Die planerische Sicherung der Alternativenanbindung des Hafens an das überregionale Schienennetz wurde bei den bisherigen Planungen der Stadt Hallstadt beachtet: So stellt der Flächennutzungsplan der Stadt Hallstadt aus dem Jahre 1994 eine Anbindung der Gleisanlagen auf dem Hafengebiet an die Bahnlinie Bamberg-Rottendorf dar. Im Flächennutzungsplan heißt es dazu:

"Bahnanlagen, Industriegleis, Vorgabe DB, vom Stadtrat abgelehnt".

Das "Hafengebiet" wurde im Bebauungsplan "Laubanger Nord" berücksichtigt und entsprechend festgesetzt. Dieses Hafengebiet grenzt unmittelbar an den nördlichen Geltungsbereich der verfahrensgegenständlichen Bauleitpläne an. Die Entwürfe der aktuellen Bauleitplanverfahren stellen diese Nordeinschleifung nicht dar. Dies muss auch in den aktuellen Bauleitplanverfahren entsprechend berücksichtigt werden.

Nicht ausreichend ist hierzu der Hinweis im Bebauungsplanentwurf (II. Hinweise 8. Bahnstrecke):

"Bezüglich des geplanten Hafengleises wird besonders darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Angrenzer für künftig geplante Vorhaben entlang des Hafengleises, für baulich erforderliche Schutzvorkehrungen selbst aufzukommen haben, sowie keine Forderungen hinsichtlich des Schall- und Erschütterungsschutzes gegenüber der DB AG erheben. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2, 5m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten. Starkwüchsige oder kriechende Gewächse (z. B. Brombeeren usw.) dürfen zur Bahnseite hin nicht verwendet werden. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen."

Von einem funktionsfähigen Hafen profitiert auch die Stadt Hallstadt.

2. Rechtliche Würdigung:

2. 1. Städtebauliche Erforderlichkeit:

Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Städte und Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der nördliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs sieht ein Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO vor. Die sogenannte Nordeinschleifung der Hafengleisanlagen an das überörtliche Schienenwegenetz der Bahnlinie Bamberg-Rottendorf grenzt unmittelbar an das Plangebiet an. Aufgrund dieser Nähe und der Wechselwirkungen auf das geplante Gewerbegebiet ergibt sich eine Pflicht für die Stadt Hallstadt, auch einen entsprechenden Korridor für das Hafengleis vorzusehen und auch im verfahrensgegenständlichen Bebauungsplan zumindest als Hinweis darzustellen. Dies lässt der aktuelle Bebauungsplanentwurf vermissen. Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt der Rechtssatz, dass eine kommunale Bauleitplanung auf hinreichend konkretisierte und verfestigte Planungsabsichten der konkurrierenden Fachplanung Rücksicht nehmen muss, auch wenn diese noch nicht rechtsverbindlich sind." (BVerwG, B. v. 14. 11.2012 - 4 BN 5.12 unter Verweis auf BVerwG, B. v. 13. 11.2001 - BVerwG-9 B 57. 01)

Weiter führt das Bundesverwaltungsgericht zutreffend aus:

"In der Konkurrenz zwischen hinreichend konkretisierter und verfestigter, aber noch nicht rechtsverbindlicher Fachplanung und Bauleitplanung muss letztere im Rahmen der Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) auf die in Aussicht genommene Fachplanung Rücksicht nehmen" (BVerwG, B. v. 14. 11.2012 - 4 BN 5. 12 unter Verweis auf BVerwG, B. v. 05. 11. 2002 - BVerwG 9 VR 14. 02).

Diese Rücksichtnahme- und Einbeziehungspflicht gilt vorliegend umso mehr, als die in Rede stehende Nordeinschleifung der Hafengleisanlagen nicht nur im Flächennutzungsplan von 1994, sondern auch im Bebauungsplan "Laubanger Nord" geregelt wird. Die Stadt Hallstadt darf infolgedessen keine planerischen Festsetzungen treffen, die sich mit der getroffenen Planfeststellung betreffend die Nordeinschleifung der Hafengleisanlagen inhaltlich nicht vereinbaren lassen (vgl. etwa Runkel in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 19. EL 2015, § 38 Rn. 92).

Unerheblich ist insofern, dass die Nordeinschleifung außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt. Entscheidend ist aber, dass die geplante Gleis-/Bahnanlage unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzt und sich auch auf das Plangebiet auswirkt. Die Berücksichtigung der Nordeinschleifung der Hafengleisanlagen ist nicht nur aus Klarstellungsgründen und im Interesse der den Anforderungen an den Bestimmtheitsgrundsatz: genügenden Bauleitpläne,

sondern auch nach dem Konfliktbewältigungsgebot bezüglich widerstreitender Nutzungsinteressen angezeigt.

Der Bebauungsplan "Neuordnung ERTL-Zentrum" muss aus sich heraus verständlich und abschließend sein. Derzeit kann man die Hinweise im Bebauungsplan (11. 8.) nur dann verstehen, wenn man den Bebauungsplan Laubanger Nord daneben legt. Handelt es sich allerdings um zwei Bebauungspläne ist auch nicht gewährleistet, dass diese Pläne dauerhaft und rechtlich dasselbe "Schicksal" nehmen. Auch dies macht deutlich, dass es gerade nicht ausreicht, die Gleisanlagen in einem anderen Bebauungsplan zu regeln.

2. 2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Wir weisen darauf hin, dass zumindest die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung erforderlich ist (vgl. Ziffern 18.8 und 18.6 der Anlage 1 UVPG). In diese Prüfung muss auch die Nordeinschleifung der Hafengleisanlagen mit einbezogen werden. Dabei sind sämtliche Einwirkungen, die von der Gleisanlage ausgehen können, zu berücksichtigen. Weiter sind die Auswirkungen der Planung auf die Gleisanlage zu beurteilen. Eine solche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 3 c UVPG wurde, soweit ersichtlich, nicht durchgeführt. Wir bitten Sie daher die UVP Vorprüfung vor dem nächsten Verfahrensschritt nachzuholen.

2. 3. Überschwemmungsgebiet

Der Geltungsbereich des Plangebiets liegt teilweise in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Die Auswirkungen der Bauleitplanung auf dieses Überschwemmungsgebiet sind darzustellen und zu beurteilen. Besonderes Gewicht erfährt dieser Belang durch § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB, wonach die Belange des Hochwasser-Schutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen sind. Dies gilt auch für die Änderung von Bauleitplänen (§ 1 Abs. 8 BauGB).

Die möglichen Auswirkungen ergeben sich vor allem aus Folgendem: Nach den geplanten Festsetzungen des verfahrensgegenständlichen Bebauungsplans ist eine Nachverdichtung zulässig: Bisher galt für die beiden Sondergebietsflächen "Großflächiger Einzelhandel" ("SO GEH") und die Gewerbegebietsfläche ("GE") eine Grundflächenzahl ("GRZ") von 0,6. Zukünftig ist bei SO 1, SO 2 und GE eine GRZ von 0,8 zulässig. Dadurch wird eine erhebliche Nachverdichtung zugelassen, die jedenfalls Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet haben kann.

Die bloße nachrichtliche Darstellung der "Überschwemmungsgrenzen" im Bebauungsplan ist dazu nicht ausreichend ("7. Sonstige Planzeichen"):

"amtlich festgesetzte Überschwemmungsgrenze gem. Hochwasser vom 05. 02. 1909 (nachrichtliche Übernahme aus BBP Hallstadt Hafen-Süd vom 18. 09. 1968)

Wie sich die Nachverdichtung auswirkt, und ob dies auch Auswirkungen auf die Bahntrasse haben kann, ist zu klären.

2. 4. Raumordnung:

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Besondere Bedeutung erhält die Anbindung des Hafens an das überörtliche Schienenwegenetz auch durch sogenannte Ziele der Raumordnung. Im Landesentwicklungsprogramm Bayern aus dem Jahr 2013 (LEP 2013) heißt es unter Ziff. 4. 6:

Zum Schienenwegenetz heißt es im LEP 2013 (Ziff. 4. 3. 1):

"(G) Das Schienenwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden."

Im Regionalplan Oberfranken-West ist unter B V 1. 7. 1. folgendes Ziel der Raumordnung festgelegt:

"(Z) Die Entwicklung des Hafens Bamberg soll durch den weiteren Ausbau des kombinierten Güterverkehrs und die Ansiedlung entsprechender Logistik- und Dienstleistungsunternehmen sichergestellt werden."

Als Verkehrsleitbild wird im Regionalplan als Grundsatz im Sinne der Raumordnung festgelegt:

"(G) Es ist anzustreben, den Güterverkehr auf umweltfreundlichere Verkehrsträger wie den Main-Donau-Kanal mit seinem "Bayernhafen Bamberg" und die Schiene zu verlagern."

Diesen Vorgaben der Raumordnung müssen auch die verfahrensgegenständlichen Bauleitpläne der Stadt Hallstadt gerecht werden, zumal nicht auszuschließen ist, dass das Hafengebiet zukünftig über eine Nordeinschleifung an die Bahnlinie Bamberg-Rottendorf angebunden werden muss und damit den Geltungsbereich des Bebauungsplans berührt.

2. 5. Abwägung:

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf verstößt zudem gegen das Abwägungsgebot. Dieses ist verletzt, wenn

- eine (sachgerechte) Abwägung überhaupt nicht stattfindet (Abwägungsausfall), in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss (Abwägungsdefizit),
- die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt wird (Abwägungsfehleinschätzung), der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (Abwägungsdisproportionalität).

Besonderes Gewicht erfährt die Trimodalität des Hafens zudem durch § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, wonach bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Güterverkehrs zu berücksichtigen sind.

Die Bauleitplanverfahren setzen sich nicht im rechtlich gebotenen Maß mit den Auswirkungen einer Nordeinschleifung des Hafenareals an das überörtliche Schienennetz auseinander. Der bloße Hinweis im Bebauungsplan (dort Ziff. 8.) genügt insofern nicht. Um dem Konfliktbewältigungsgebot Rechnung zu tragen, ist zudem eine Beurteilung der akustischen Auswirkungen eines Bahnbetriebs erforderlich.

3. Zusammenfassung/Anträge:

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Entwurf des Bebauungsplans "Neuordnung ERTL-Zentrum" berücksichtigen eine möglicherweise notwendige Anbindung des Hafenareals an das überörtliche Schienennetz nicht in rechtlich gebotenen Maße.

Wir beantragen daher:

I. Die Darstellung bzw. Festsetzung des "Hafengleises" in den beiden Bauleitplanverfahren (Flächennutzungs- und Bebauungsplan) und

II. die Beurteilung der möglichen Auswirkungen, die durch die Änderung des Bebauungsplans (Hochwassersituation) hervorgerufen werden, sowie

III. die Beurteilung und Klärung der Auswirkungen des Hafengleises auf das Plangebiet.

Beschluss:

Das sog. „Hafennordgleis liegt außerhalb des Geltungsbereiches der geplanten 11. Änderung des Flächennutzungsplanes. Eine Würdigung der Stellungnahme ist Bestandteil der Abwägung zum Bebauungsplanverfahren „Neuordnung Ertl-Zentrum“.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Ein Umweltbericht wurde im Rahmen der Begründung zur 11. Änderung des FNP erstellt.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

Überschwemmungsgebiet:

Die entsprechenden Fachbehörden wurden am Verfahren beteiligt. Von den Fachbehörden wurden keine Einwände oder Bedenken erhoben, da die amtlich festgesetzten Überschwemmungsgrenzen aus 1909 durch den Bau der Bundesautobahn A70 nicht weiter einschlägig sind und derzeit eine Überarbeitung dieser Grenzen stattfindet.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

Zusammenfassung / Anträge:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Hittinger war während der Beratung und Abstimmung nicht anwesend.

Ja: 0 Nein: 0

TOP Gemeinde Gundelsheim (11. FNP Änderung)
1.3.2.12

Keine Einwände.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Wunsch der Gemeinde ist eine weitere Beteiligung am Verfahren nicht erforderlich.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Hittinger war während der Beratung und Abstimmung nicht anwesend.

TOP Gemeinde Oberhaid (11. FNP Änderung)
1.3.2.13

Keine Einwände.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Auf Wunsch der Gemeinde ist eine weitere Beteiligung am Verfahren nicht erforderlich.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Hittinger war während der Beratung und Abstimmung nicht anwesend.

TOP Gemeinde Breitengüßbach (11. FNP Änderung)
1.3.2.14

Keine Einwände.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Auf Wunsch der Gemeinde ist eine weitere Beteiligung am Verfahren nicht erforderlich.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Hittinger war während der Beratung und Abstimmung nicht anwesend.

TOP Gemeinde Kemmern (11. FNP Änderung)
1.3.2.15

Keine Einwände.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Auf Wunsch der Gemeinde ist eine weitere Beteiligung am Verfahren nicht erforderlich.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Hittinger war während der Beratung und Abstimmung nicht anwesend.

TOP Keine Einwände (11. FNP Änderung)
1.3.2.16

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Einwände gegen die Planung:

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West, Bamberg
Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
Ordnungsamt der Stadt Hallstadt
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg

Fernwasserversorgung Oberfranken
Amt für Landwirtschaft und Forsten Bamberg
Bayernwerk AG, Netzcenter Bamberg
Deutsche Telekom Technik GmbH, Bamberg
Bayrischer Bauernverband, Bamberg
Freiwillige Feuerwehr Hallstadt
Eisenbahn-Bundesamt Nürnberg
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Nürnberg
Amt für Ländliche Entwicklung, Oberfranken
Marktgemeinde Hirschaid
Gemeinde Memmelsdorf

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen die Planung eingegangen sind.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP Keine Stellungnahme (11. FNP Änderung)
1.3.2.17

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Regierung von Oberfranken
Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Oberfranken
Handwerkskammer für Oberfranken
Kreishandwerkerschaft
Kreisjugendring Bamberg – Land
Gemeinde Bischberg
WWA Kronach

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP 11. FNP-Änderung;
1.3.3 Zustimmung zum Entwurf und Beschluss der öffentlichen Auslegung gem. §
3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belan-
gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom Sachvortrag der Verwaltung und des vorgelegten Entwurfes zur 11. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes.

Der Stadtrat billigt unter Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse den vom Büro Manfred Jahnke, Pfedelbach, ausgearbeiteten Entwurf zur 11. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in der Fassung vom 05.12.2016.

Der Entwurf zur 11. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes“ mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren fortzuführen.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Czepluch ab 19.05 Uhr anwesend.

TOP 2 Unterstützung des Fördervereins "Freiwilligenzentrum CariThek e.V." durch die Stadt Hallstadt

Die CariThek, eine Einrichtung unter der Trägerschaft der Caritas Bamberg, hat über den Landkreis Bamberg die einzelnen Kommunen wegen einer möglichen Unterstützung angefragt.

Das Freiwilligenzentrum CariThek unterstützt ehrenamtliches, freiwilliges, bürgerschaftliches Engagement in der Region Bamberg.

Zur finanziellen Unterstützung der CariThek hat sich ein Förderverein gegründet.

Der Verein verfolgt vor allem folgende Ziele:

- Sicherung der Arbeit des Freiwilligenzentrums
- Verbesserung der Ausstattung
- Dauerhafte Durchführung von Projekten und Angeboten
- Weiterentwicklung des bürgerschaftlichen Engagements

Der Jahresbeitrag beträgt für Kommunale Gebietskörperschaften, also z. B. die Stadt Hallstadt, 100,00 EUR jährlich.

Der Hauptverwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 07. Dezember 2016 bereits einstimmig für den Beitritt zum Förderverein ausgesprochen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt vom Sachverhalt Kenntnis und beschließt die Mitgliedschaft der Stadt Hallstadt im Förderverein für das Freiwilligenzentrum CariThek e. V. ab dem Jahr 2017.

Angenommen: Ja: 19 Nein: 0

TOP 3 Wirtschaftlicher Jahresabschluss der Wasserversorgung für das Jahr 2015

Der Jahresabschluss der Wasserversorgung wurde für das Jahr 2015 von Herrn Dipl. Volkswirt Och vom Kommunalen Prüfungsverband erstellt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt nimmt Kenntnis vom Jahresabschluss der Wasserversorgung Hallstadt für das Jahr 2015.

Der Jahresabschluss 2015 der Wasserversorgung Hallstadt mit einer Bilanzsumme von 2.240.690,64 € und einem Jahresverlust von 38.903,96.- € wird hiermit festgestellt.

Der Jahresverlust ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Angenommen: Ja: 19 Nein: 0

TOP 4 Mitteilungen

- Weitere Vorschläge für die Ehrenamtsmedaille sind bereits bei uns eingegangen.
- Von der Partnerstadt Lempdes möchte ich an alle Stadträte schöne Grüße ausrichten. Eine Delegation war am Weihnachtsmarkt in Hallstadt zu Besuch. Ich würde mich freuen, wenn noch mehr Stadträte im nächsten Jahr zum 25-jährigen Jubiläum mit nach Lempdes fahren würden.

TOP 5 Wünsche und Anfragen

Die Fraktionsvorsitzenden, für die SPD Stadtrat Hans-Jürgen Wich, für die CSU Stadtrat Veit Popp und für die BBL/FW 2. Bürgermeister Ludwig Wolf, bedanken sich bei der Verwaltung, Bauhof und Presse für die gute Zusammenarbeit und wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern ein schönes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

Erster Bürgermeister Thomas Söder schließt sich allen Wünschen an und bedankt sich ebenfalls für die gute Zusammenarbeit.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thomas Söder um 19:25 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Erster Bürgermeister

Schriftführer/in